

Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Joliat / Kläy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1897)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Polizeidirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1897.

Direktor: Regierungsrat **Joliat.**

Stellvertreter: Regierungsrat **Kläy.**

Gesetzgebung.

Der Dekrets-Entwurf betreffend die Wirtschaftspolizei, von welchem in unserm vorjährigen Bericht die Rede war, wurde vom Grossen Rat in Beratung gezogen und am 19. Mai 1897 genehmigt. Das neue Dekret, auf den 1. Juli in Kraft getreten, enthält in Art. 6 die Bestimmung, dass keiner Wirtschaft im gleichen Jahr mehr als sechs Bewilligungen für öffentlichen Tanz erteilt werden dürfen und dass der Regierungsrat für einzelne Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden einheitliche Tanztage festsetzen soll. In Ausführung dieser Bestimmung erliess der Regierungsrat am 26. Juni 1897 eine Verordnung, durch welche für alle Landesteile und Amtsbezirke die bisherigen sechs ordentlichen Tanztage wieder als allgemeine Tanztage festgesetzt wurden mit Ausnahme des ersten Sonntages im März, an dessen Platz der Neujahrstag trat. Im weitem aber bestimmt die Verordnung, dass für einzelne Bezirke oder Gemeinden, wo Ortsgebräuche zu berücksichtigen sind, der Regierungsrat auf den jeweiligen Vorschlag des Regierungsstatthalters andere Tanztage festsetzen wird, jedoch in dem Sinne, dass für jeden solchen Tanztage einer der allgemeinen Tanztage wegfallen soll.

Motionen.

Eine in der Maisession von den Herren Stucki in Niederhünigen und Konsorten gestellte Motion:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob Alkoholiker, die ohne Vermögen, aber „arbeitsfähig sind, nicht von den Gemeinden „unentgeltlich in die Anstalten Nüchtern oder „St. Johannsen aufgenommen werden können“, wurde vom Grossen Rat unterm 23. November 1897 erheblich erklärt. Die Polizeidirektion, welcher der Gegenstand zur Vorberatung zugewiesen worden ist, wird in der Lage sein, in ihrem nächsten Bericht über die Erledigung der Motion Mitteilungen machen zu können.

Die in der Dezembersession gestellte Motion der Herren Folletête und Konsorten, der Regierungsrat sei einzuladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht in Abänderung des Dekretes vom 25. November 1875 die Civilstandsregisterführung, mit oder ohne Entschädigung, an die Gemeinden zu übertragen sei, wurde vom Grossen Rat im Berichtsjahr nicht mehr behandelt.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei.

Gegenüber 7 Personen, welche in Strafuntersuchung gestanden, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden konnten, ordnete der Regierungsrat in Anwendung des Art. 47 des Strafgesetzbuches im Interesse der öffentlichen

Sicherheit die geeigneten Sicherungsmassregeln an. Die letztern bestanden in 6 Fällen in der Verwahrung in einer Irrenanstalt, in 1 Fall in der Unterbringung in einer Trinkerheilstätte.

Durch Schlussnahme vom 13. November hob der Regierungsrat seinen Beschluss vom 26. Juli 1893 betreffend das Verbot des öffentlichen Gebrauchs der roten Fahne auf, von der Erwägung ausgehend, dass die Gründe, welche im Jahr 1893 jenes Verbot als zweckmässig erscheinen liessen, zur Zeit nicht mehr bestehen.

In Entsprechung bezüglichlicher Begehren und gestützt auf Art. 2 des Wirtschaftspolizeidekrets stellte der Regierungsrat die Polizeistunde für die Wirtschaften in 39 Gemeinden der Amtsbezirke Delsberg, Freibergen, Münster und Pruntrut auf 10¹/₂ Uhr oder auf 11 Uhr abends zurück.

Gemäss Art. 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 26. Juni 1897 wurden für eine bedeutende Anzahl von Gemeinden in allen Amtsbezirken einzelne oder mehrere der allgemeinen Tanztage durch andere, dem Ortsgebrauch entsprechende Tage ersetzt. Hierbei kamen namentlich in Betracht Jahrmärkte, 2. Januar, Fastnacht, Dimanche de Carneval, Dimanche des Brandons, Hirsmonat, Schnittersonntage, Älplerfeste, Dimanche de St. Martin, Weinlese-Sonntage, Fêtes patronales und Sylvester.

Von der ihr in Art. 16 des obenerwähnten Dekretes eingeräumten Befugnis Gebrauch machend, erteilte die Polizeidirektion einigen Gasthöfen auf dem Fremdenplatz Interlaken die specielle Bewilligung zur Abhaltung von Musikaufführungen und Konzerten.

Auf hierseitigen Antrag wurde acht Polizeireglementen und -verordnungen die Sanktion durch den Regierungsrat erteilt.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizei-Inspektorat je 3534 Ausschreibungen und 1867 Revokationen im deutschen und im französischen allgemeinen schweizerischen Polizeianzeiger, 4017 Ausschreibungen und 1746 Revokationen im deutschen und im französischen bernischen Fahndungsblatt. Ferner wurden von ihm 272 Reisepässe und 50 Wanderbücher ausgestellt, ungefähr 5000 Strafurteile kontrolliert und 5271 Strafberechtigungen über Angeschuldigte zu Händen der Gerichtsbehörden ausgefertigt.

Polizeicorps.

Der Bestand des Corps musste, da seit dem Jahr 1892 keine Aufnahmen in dasselbe stattgefunden hatten und er infolgedessen erheblich zurückgegangen war, wieder ergänzt werden, und zwar wurden nach bestandener Rekrutenzeit 20 Mann in das Corps aufgenommen. Andererseits sind im Laufe des Jahres 7 Mann ausgetreten, so dass sich der Bestand effektiv um 13 Mann vermehrt hat. Am 31. Dezember 1897 war derselbe folgender:

Unteroffiziere I. Klasse (Wachtmeister)	24
„ II. „ (Korporale)	15
Landjäger	232

Zusammen . . . 271 Mann

wozu noch die sieben Beamten des Corps kommen.

Neue Posten wurden errichtet in Courtételle, Gstaad bei Saanen, Habstetten bei Bolligen, Münchenwyler, Ocourt und Wiedlisbach, und 1 Mann wurde als Planton dem Vize-Gerichtspräsidenten von Bern zugeteilt. Die Zahl der Posten beträgt nunmehr 176.

In Ausführung des vom Grosse Rat am 19. November 1896 genehmigten Postulates der Staatswirtschaftskommission wurde im Berichtsjahr mit der Abhaltung periodischer Inspektionskurse für die Landjäger begonnen. Solche Kurse fanden statt in Bern, Biel, Courtelary, Interlaken, Langenthal, Münster, Pruntrut, Sumiswald, Thun und Wangen; sie dauerten jeweilen drei Tage, und es wurden in denselben folgende Fächer theoretisch behandelt: Strafrecht, Strafverfahren, eidgenössische und kantonale Polizeigesetze und Verordnungen, Dienstreglement, Signalements- und Fahndungslehre, Kartenlesen; auch wurden die Teilnehmer im Revolverschiessen geübt. Den Unterricht erteilten der Polizei-Inspektor und der betreffende Divisionschef. Die Mannschaft zeigte überall regen Willen, ihre Kenntnisse zu erweitern und Vergessenes aufzufrischen, und es wird sich der Erfolg solcher Kurse, wenn sie fortgesetzt werden, in einer bessern, verständnisvollern Besorgung der polizeidienstlichen Verrichtungen ohne Zweifel bemerkbar machen. Im Jahr 1898 werden gleiche Kurse stattfinden in Bern, Burgdorf, Delsberg, Langnau, Lyss, Saignelégier, Wimmis und Zweisimmen.

Die Dienstleistungen des Corps waren folgende:

Arrestationen	4,964
Anzeigen	11,508
Arrestantentransporte zu Fuss	1,988
„ „ per Eisenbahn	2,871
Amtliche Verrichtungen	152,161

Vier Unteroffiziere und 30 Landjäger haben überdies während zehn Tagen den Dienst als Feldgendarmen bei den Feldübungen des II. Armee-corps versehen.

Auf der Hauptwache in Bern sind per Schub angekommen und abgegangen:

1470 Angehörige des Kantons Bern,
430 „ anderer Kantone,
920 Ausländer.

2820 Personen.

Das Vermögen der Landjäger-Invalidenkasse belief sich am 31. Dezember 1897 auf Fr. 301,833. 10 und verminderte sich im Berichtsjahr wieder um Fr. 5238. 30. Mit der Prüfung der Frage, wie weitere Vermögensvermindernungen verhütet werden können, sind wir noch nicht zum Abschluss gelangt. Pensionen wurden ausbezahlt:

an 25 gewesene Landjäger . . .	Fr. 17,011. 20
„ 59 Witwen von Landjägern . . .	„ 13,339. 35
„ 61 Kinder von verstorbenen Landjägern	„ 3,477. 05
Zusammen	Fr. 33,827. 60

Diese Summe wurde aus den Kapitalzinsen, den regelmässigen Einlagen der Landjäger, dem Staatsbeitrag (Fr. 6000) und aus dem Kapital bestritten. Aus den Kapitalzinsen wurde auch eine Summe

von Fr. 3000 erhoben als Beitrag für Pensionen der vormaligen kantonalen Militärinstruktoren.

Gefängniskommission.

Die Gefängniskommission hielt vier Plenarsitzungen und behandelte in denselben 26 Geschäfte, von welchen folgende erwähnt werden: die Errichtung einer Vieh- und Futterscheune auf der Arnialp, die Instandstellung des sogenannten Käsespeichers auf dieser Alp behufs Unterbringung der dort beschäftigten Zöglinge der Anstalt Trachselwald, die Besoldungsverhältnisse der Anstaltsverwalter, die Seelsorge für katholische Zöglinge in Trachselwald, die Reglementierung der Disciplinarstrafen in den Strafanstalten, die Verbesserung der Schlafstätten in der Filiale Ins.

Um eine intensivere Beaufsichtigung der Strafanstalten herbeizuführen, teilte sich die Kommission in zwei Sektionen, von denen die eine die Anstalten Witzwyl, St. Johannsen und Ins, die andere die Anstalten Thorberg, Trachselwald und Hindelbank zu beaufsichtigen hat. Die frühern Subkommissionen für Gefängnisdisciplin, Finanzen, Landwirtschaft und Bauten bestehen fort.

Arbeitsanstalten.

Die Zahl der in die Arbeitsanstalten versetzten Personen war etwas niedriger als im Vorjahr und belief sich auf 169 (1896 178). Von denselben gehörten 90 Männer und 62 Weiber dem alten Kantonsteil, 10 Männer und 7 Weiber dem Jura an. Ein bedeutender Prozentsatz der Aufgenommenen waren Rückfällige (20 Männer und 25 Weiber); bei diesen wurde die Enthaltungszeit fast ausnahmslos auf zwei Jahre festgesetzt, während sie bei den meisten übrigen 12 Monate betrug. Das Kostgeld belief sich für die Mehrzahl der Männer auf Fr. 50, für die Mehrzahl der Weiber auf Fr. 70.

Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt wurde in 37 Fällen, jeweilen für die Dauer von zwei Jahren vom Austritt aus der Anstalt hinweg, das Wirtshausverbot verbunden, unter Androhung einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 80 und von Gefängnis bis zu drei Tagen für den Fall der Übertretung des Verbotes.

Den Anträgen auf Versetzung in die Arbeitsanstalt wurde in 13 Fällen nicht Folge gegeben, weil die Voraussetzungen des Art. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 auf die betreffende Person nicht vollständig zutrafen oder weil es am Platze erschien, von der Versetzung einstweilen Umgang zu nehmen.

Im Einverständnis mit den Antragsberechtigten wurde bei 24 Individuen, die sich in der Anstalt gut aufgeführt hatten und bei denen eine Besserung in ihrem Lebenswandel erwartet werden durfte, die Enthaltungszeit abgekürzt; andererseits wurden 23 Gesuche um Abkürzung der Enthaltungszeit abgewiesen.

Wegen andauernder Krankheit und eingetretener vollständiger Arbeitsunfähigkeit mussten 5 Personen aus den Anstalten entlassen und ihrer Heimat- oder Wohnsitzgemeinde zur Versorgung übergeben werden.

Der Regierung von Nidwalden wurde die Unterbringung von drei Mannspersonen und einer Weibsperson in die Anstalten zu St. Johannsen bezw. Hindelbank gegen ein erhöhtes Kostgeld gestattet.

Bestand der Männerarbeitsanstalt	
am 1. Januar 1897	135 Personen,
Zuwachs	103 „
	<hr/>
	238 „
Abgang	120 „
	<hr/>
Bestand am 31. Dezember 1897	118 „

Über das Rechnungsergebnis der Männerarbeitsanstalt können keine sichern Angaben gemacht werden, da in St. Johannsen nicht getrennte Rechnung für jene Anstalt und die Weiberstrafanstalt geführt wird.

Die Weiberarbeitsanstalt in Hindelbank hatte am 1. Januar 1897	
einen Bestand von	94 Personen,
Zuwachs im Jahre 1897	70 „
	<hr/>
	164 „
Abgang	74 „
	<hr/>
Bestand am 31. Dezember 1897	90 „

Der Gang der Anstalt war ein normaler. Die anfänglich gehegten Befürchtungen, es könnte durch Verlegung der Anstalt auf das Land Arbeitsmangel eintreten, haben sich wenigstens für das Berichtsjahr als unbegründet erwiesen; es war stets Arbeit genug vorhanden und mussten sogar Arbeitsaufträge abgelehnt werden. Leider entspricht der Verdienst lange nicht der Qualität der Arbeit, indem die in der Anstalt geforderte solide, gewissenhafte und deshalb Zeit beanspruchende Ausführung nicht besser bezahlt wird als die flüchtige Stückarbeit anderwärts. Da zu der Anstalt einige Jucharten Land gehören, so wurden neben den Handarbeiten auch landwirtschaftliche Arbeiten besorgt, und es waren die hierin gemachten Erfahrungen durchaus günstige. Unter den Insassen findet sich nämlich immer eine Anzahl solcher, die vorher nur auf dem Lande gearbeitet haben; diese sind in den Arbeitssälen höchst ungeschickt und kaum verwendbar und fühlen sich im Bewusstsein ihrer Leistungsunfähigkeit doppelt unglücklich. Beschäftigt man sie aber auf dem Felde, so wird ihre Arbeit erspriesslicher und es gewährt ihnen dieselbe auch Befriedigung.

Alle vierzehn Tage, in Festzeiten alle acht Tage, wurde durch Herrn Pfarrvikar Grütter reformierter Gottesdienst abgehalten; für die katholischen Insassen sodann hielt monatlich einmal Herr Pfarrer Stammli in Bern römischkatholischen Gottesdienst in deutscher und französischer Sprache ab.

Die Patronatskommission für die Weiberarbeitsanstalt nimmt sich der Austretenden, welche kein Heim und keine Unterkunft haben, mit Rat und That in anerkennenswerter Weise an. Zur Bestreitung der Ausgaben für die einstweilige Fürsorge für dieselben wird ihr aus dem Alkoholzehntel eine Summe von Fr. 1600 zur Verfügung gestellt. Über ihre Ausgaben legt sie der Polizeidirektion Rechnung ab.

Das Rechnungsergebnis der Anstalt war folgendes:

Einnahmen:		
Arbeitsertrag . . .	Fr.	9218. 03
Kostgelder . . .	"	5486. 90
		Fr. 14,704. 93
Ausgaben:		
Verwaltung . . .	Fr.	8,547. 07
Unterricht u. Gottes-		
dienst	"	632. 42
Nahrung	"	16,974. 76
Verpflegung	"	7,466. 89
Mietzins	"	4,450. —
Inventarvermehrung	"	324. 95
		" 38,396. 09
Ausgabenüberschuss	Fr.	23,691. 16

Strafanstalten.

In St. Johannsen wurde das neue Stallgebäude mit Futter- und Fruchtscheune vollendet und bezogen. Die Erdanschüttungen um die Ställe und Scheune herum besorgte die Anstalt ohne Vergütung; die Arbeit nahm den ganzen Winter hindurch zehn Sträflinge und einen Aufseher in Anspruch.

Für den Neubau einer Vieh- und Futterscheune auf der von der Strafanstalt Thorberg verwalteten Vorderarni-Alp bei Wasen bewilligte der Grosse Rat am 15. November einen Kredit von Fr. 19,000. Der Neubau soll einen Sommerstall für 60 und einen Winterstall für 15 Stück Vieh erhalten und ausserdem Raum bieten zur Unterbringung von 60 Klafter Heu.

Auf der Domäne Witzwyl sodann wurden das sogenannte Schulhaus und der Neuhof, zwei unbewohnte Gebäude, in benutzungsfähigen Stand gestellt.

Für die Anstalten St. Johannsen und Witzwyl wurde je eine neue Feuerspritze angeschafft, da daselbst das Vorhandensein von Löscheinrichtungen zur dringenden Notwendigkeit geworden war.

Den Anstalten Thorberg, St. Johannsen mit Ins, Witzwyl, Trachselwald und Hindelbank machte der Gerängnisinspektor im ganzen 81 Besuche, zu welchen die Besprechungen mit Sträflingen, deren Entlassung bevorstand, die Veranlassung boten.

Über die Kolonisation der Domäne Witzwyl spricht sich der Verwalter dieser Anstalt zusammengefasst folgendermassen aus:

Zunächst wäre die Kolonie Neuhof zu vergrössern durch Erstellung eines Stallgebäudes mit Scheune. Die Lage des Neuhofes, mitten im besten Land der Domäne, ist vorzüglich. Ringsherum sind schon seit längerer Zeit ausgedehnte Komplexe kultiviert, welche grosse Ernten liefern, die bisher auf schlechten Wegen fast eine Stunde weit zu transportieren waren. Das Bauen ist in dieser Gegend auch verhältnismässig billig; sämtliche Materialien können auf dem billigen Wasserwege an Ort und Stelle befördert werden und der feste Boden macht die teuern Foundationen unnötig. — Der bisherige Leiter des Betriebes im Brüttelenbad würde dieser Kolonie vorstehen und die Arbeit mit bezahlten Gehülfen besorgen, wobei

in erster Linie an brave entlassene Sträflinge gedacht wird, welche die Verwaltung als tauglich kennen gelernt hat.

Gegenwärtig kann es sich noch nicht darum handeln, an der äusseren Peripherie des Gebietes von Witzwyl kleine Einzelhöfe zu bauen und solche zu verpachten; denn es wäre zu befürchten, dass die Anstalt sich in kurzer Zeit eine sehr unangenehme Nachbarschaft zuzöge, deren Fortschaffung grosse Schwierigkeiten bieten würde. Auch sind die betreffenden Gebiete noch nicht in einem solchen Zustande, dass sie den Ansiedlern einen lohnenden Betrieb und eine Existenz sichern. Es erscheint daher angezeigt, in erster Linie grössere Höfe zu erstellen und solche mit bezahlten Arbeitern — wobei wieder an entlassene Sträflinge gedacht werden kann — zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung dieser Kolonien ist möglichst arbeitssparend einzurichten, um wenig Gehülfen zu benötigen. Es ist dies durch ausgedehnte Viehzucht mit Milchwirtschaft leicht zu bewerkstelligen. Die grösseren Arbeiten wären aushülfsweise durch Beiziehung von Sträflingen zu bewältigen. Zeigt es sich dann, dass die Kolonien prosperieren und sich selbst erhalten können, so wäre der Moment gegeben, um an einzelne Arbeiter, resp. an gewesene Sträflinge, welche auf den Kolonien beschäftigt waren, kleine Güter zur Bewirtschaftung zu übergeben. Der Betrieb grösserer Kolonien dagegen hätte immer auf Rechnung der Anstalt zu geschehen. Bei einem derartigen Vorgehen würde nach 20 Jahren nicht mehr viel unabträgliches Land in Witzwyl sein und dem Staate würden ausser der Erstellung der Bauten, die sich aber verzinster, keine ausserordentlichen Ausgaben zugemutet. Das Schönste aber am ganzen Unternehmen wäre, dass viele einmal vom geraden Wege Abgekommene sich eine sichere, gefreute Existenz gründen könnten.

Über den Gang der Strafanstalten ist den Berichten der Verwalter folgendes zu entnehmen:

Thorberg.

Personelles.

Ein starker Wechsel im Personal der Angestellten hat auch im Verlauf des Berichtsjahres wieder stattgefunden, indem 12 Angestellte ausgetreten und ersetzt worden sind. Im Dienste der Anstalt standen Ende Jahres 38 Personen.

Es mussten 65 Sträflinge disciplinarisch bestraft werden.

Den reformierten Gottesdienst hielt der Anstaltsgeistliche wie üblich alle Sonntage ab; derselbe besuchte auch wöchentlich einmal die neu eingetretenen Sträflinge und diejenigen, deren Austritt bevorstand. Einmal im Monat sodann hielten der christkatholische Pfarrer, Herr Kunz, und die römischkatholischen Geistlichen in Bern und Burgdorf, die Herren Stammler und Rippstein, Gottesdienst; ebenso besuchte Herr Pfarrer Bovet in Bern monatlich einmal die Anstalt, um hier für die Sache der Temperenz zu wirken.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen war ein guter, namentlich aus dem Grunde, weil keine akuten Infektionskrankheiten aufgetreten sind. In der Infr-

merie wurden 119 Sträflinge während 3152 Pflegetagen behandelt. Die Zahl der Pflegetage war deshalb höher als im Vorjahr, weil auf 3 kranke Sträflinge einzig 969 Pflegetage fielen.

Kosten.

Die Bruttokosten eines Sträflings beliefen sich per Tag auf Fr. 1. 36, die Nettokosten auf 61 Rappen.

Arbeit und Verdienst.

Mehr als die Hälfte der Sträflinge wurde bei der Weberei beschäftigt, nämlich durchschnittlich per Tag 112 mit zusammen 34,481 Arbeitstagen; für die übrigen Gewerbe, inbegriffen die Tagelohnarbeiten, wurden durchschnittlich 39 Mann oder 11,862 Arbeitstage verwendet.

Die Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten erforderte 17,099 Arbeitstage oder durchschnittlich 57 Mann per Tag. Für die Landwirtschaft war das Jahr 1897 ein normales, obschon die Herbstansaat infolge der schlechten Witterung gelitten hatten und die Missernte in Stein- und Kernobst einen bedeutenden Ausfall zur Folge hatte.

Der Viehbestand ist etwas niedriger als im Vorjahr und zählt 212 Stück, nämlich 10 Pferde, 2 Fohlen, 135 Stück Rindvieh, 40 Schweine und 25 Schafe.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

Bestand am 1. Januar . . .	237
Zuwachs	257
	494
Abgang	225
Bestand am 31. Dezember . .	269

und zwar 118 Zuchthaus-, 97 Korrekthaus- und 54 Zwangsarbeitshaussträflinge.

Höchster Bestand am 31. Dezember	269
Niedrigster Bestand am 25. Juni . .	221
Täglicher Durchschnittsbestand . .	235

Finanzielles Ergebnis.

	Total		Per Sträfling per Jahr per Tag	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kosten :				
Verwaltung	14,477.	68	61.	47
Unterricht und Gottesdienst	1,419.	42	6.	03
Nahrung	50,771.	34	215.	59
Verpflegung	28,168.	10	119.	61
Mietzins	12,477.	—	52.	98
Inventarvermehrung . .	8,953.	51	38.	10
	116,267.	05	493.	78
			1.	36
Verdienst :				
Gewerbe	40,346.	13	171.	32
Landwirtschaft	24,154.	69	102.	56
Kostgelder	350.	—	1.	49
	64,850.	82	275.	37
			—.	75
Bilanz :				
Kosten	116,267.	05	493.	78
Verdienst	64,850.	82	275.	37
Kostenüberschuss	51,416.	23	218.	41
			—.	61

Trachselwald.

Am 1. Januar 1897 waren 31 Zöglinge in der Anstalt; im Laufe des Jahres traten 27 aus, 20 ein; es verblieben demnach auf Jahresschluss in der Anstalt 24 Zöglinge. Von den neu eingetretenen Zöglingen hatten 2 eine gute, 13 eine mangelhafte, 5 eine schlechte Erziehung genossen; 4 waren verwaist, 5 noch nicht admittiert. 17 sind Berner, 3 stammen aus andern Kantonen und wurden auf Ansuchen der Heimatbehörden und mit Bewilligung des Regierungsrates gegen ein erhöhtes Kostgeld in die Anstalt aufgenommen. 16 sind Protestanten, 4 sind Katholiken. 11 hatten nur eine mangelhafte Primarschulbildung. 7 wurden infolge gerichtlichen Urteils, 13 infolge Verfügung des Regierungsrates in die Anstalt gebracht. Die Ursachen der Verirrungen und Ausschreitungen sind fast ausnahmslos mangelhafte oder schlechte Erziehung und Genusssucht. Die meisten Zöglinge treten mit bereits festen Charakterzügen in die Anstalt: arbeitsscheu und genussüchtig. Die bösen Neigungen lassen sich in der Anstalt nur eindämmen, nicht aber gänzlich ausrotten; es gelingt gar nicht oder nur einigermassen, in den Zöglingen eine edlere Lebensauffassung auszubilden. Gewöhnlich bleiben die Detinierten nur ein Jahr in der Anstalt und es ist klar, dass in einer so kurzen Zeit kein bleibender Einfluss auf sie ausgeübt werden kann. Von den 27 ausgetretenen Zöglingen erhielten die Note gut: 16 für Fleiss und Geschicklichkeit bei der Arbeit, 19 für Fleiss in der Schule, 17 für Betragen. Von ihnen kamen 10 in die Berufslehre, 10 in Stellen; 4 kehrten zu den Eltern, 2 in frühere Verhältnisse zurück und 1 wurde in eine ausserkantonale Straf-anstalt übergeführt.

Gegen die strenge Hausordnung der Anstalt kamen auch im Berichtsjahr manche Verstösse vor, gegen die mit Strafe eingeschritten werden musste. Der Gesundheitszustand war kein günstiger, da viele leichtere Erkrankungen auftraten. Drei schwer erkrankte Zöglinge wurden im Krankenhaus zu Sumiswald verpflegt.

Die Zöglinge erhalten Unterricht in Religion, deutscher und französischer Sprache, Rechnen, Schweizergeschichte, Geographie, Landwirtschaftslehre, Schreiben, Buchhaltung und Gesang und an Sonntagen hie und da auch im Turnen. Die Anstaltsbibliothek, welche von Jahr zu Jahr durch Schenkungen sich vergrössert, wird fleissig benutzt.

Die reformierten Zöglinge besuchten den sonn-täglichen Gottesdienst in der Kirche zu Trachselwald und den nicht konfirmierten erteilte Herr Pfarrer Rätz daselbst Unterweisungsunterricht. 11 Zöglinge wurden am Karfreitag mit den andern Konfirmanden der Kirchgemeinde Trachselwald in der Kirche admittiert.

Die Beschäftigung der Enthaltene bestand in landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeiten. Im Winter wurde auch etwas Korbflechterei betrieben unter der Leitung eines vorübergehend angestellten Korbermeisters. In Bezug auf die Landwirtschaft war das Berichtsjahr im allgemeinen günstiger als das Vorjahr; die Ernte ergab unter anderm 3711 Korn-

Roggen- und Hafergarben (1896 2070), 853 Körbe Kartoffeln (1896 360), 38 Klafter Heu und Emd (1896 35). Die Viehware bestand zu Ende des Jahres aus 2 Pferden, 10 Kühen, 2 Rindern und 9 Schweinen. Der Milchertrag belief sich auf 23,361 kg (1896 28,232 kg), wovon 14,347 kg in die Käserei geliefert, 8351 kg im Haushalt und 663 kg für die Kälber verwendet wurden.

Das finanzielle Ergebnis der Anstalt war folgendes:

<i>Kosten:</i>		Fr. Rp.
Verwaltung	3,545. 79	
Unterricht und Gottesdienst	356. 96	
Nahrung	6,259. 02	
Verpflegung	2,631. 45	
Landwirtschaft	309. 08	
Inventarvermehrung	1,311. 50	
	<u>14,413. 80</u>	
<i>Verdienst:</i>		
Gewerbe	582. 10	
Kostgelder	1,180. 20	
	<u>1,762. 30</u>	
<i>Bilanz:</i>		
Kosten	14,413. 80	
Verdienst	1,762. 30	
	<u>Kostenüberschuss 12,651. 50</u>	

Die Kosten eines Zöglings kommen per Jahr auf Fr. 533. 15, per Tag auf Fr. 1. 46 zu stehen.

Ehrend erwähnt wird noch, dass der Anstalt in Folge letztwilliger Verfügung des Herrn Gottfried Werthmüller, gewesener Handelsmann in Bern, ein Legat von Fr. 1000 zugefallen ist. Mangels einer besonderen Zweckbestimmung wurde dieses Legat dem Hilfsfonds der Anstalt einverleibt.

St. Johannsen.

Personelles.

Zwei Aufseher wurden wegen Dienstvernachlässigung entlassen und 5 Angestellte traten freiwillig aus dem Dienste der Anstalt. Wegen des niedrigeren Bestandes der männlichen Gefangenen wurde einer der austretenden Aufseher nicht wieder ersetzt.

Die Arbeitsleistungen der männlichen Gefangenen sind bei deren Eintritt in die Anstalt meist gering und es bedarf oft einiger Monate, um die körperlich heruntergekommenen Individuen wieder zu heben und sie an regelmässige Arbeit zu gewöhnen. Die Fälle, dass Enthaltene guten Willen zur Arbeit zeigen und die Hoffnung auf wirkliche Besserung aufgenommen lassen, sind selten.

Disciplinarstrafen, bestehend in Zellenarrest von 1 bis 9 Tagen, verbunden mit Kostschmälerung, wurden über 25 Männer und 10 Weiber verhängt. Entwichen sind vier männliche und 3 weibliche Enthaltene.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen war etwas ungünstiger als im Vorjahr; die Zahl der behandelten Kranken betrug 294 und die Anzahl der Krankentage 2968 (1896 2882). Die relativ hohe Krankenziffer ist darauf zurückzuführen, dass in die

Anstalt Leute eintreten, welche durch höheres Alter und die daraus resultierenden Gebrechen geschwächt, durch Alkoholismus, Vagantität u. s. w. heruntergekommen sind und infolgedessen an Widerstandsfähigkeit eingebüsst haben.

In der Abhaltung des Gottesdienstes und in der Ausübung der Seelsorge ist eine Änderung gegenüber dem bisherigen Modus nicht eingetreten.

Aus den der Anstaltsverwaltung vom Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge zur Verfügung gestellten Geldmitteln wurden 46 Austretende mit Reisegeld in der Höhe von Fr. 1 bis Fr. 3 und 84 Austretende mit Kleidern versehen. Die Verabfolgung von Kleidungsstücken ist für die Entlassenen, welche einen bessern Lebenswandel führen wollen, eine grosse Wohlthat, die von den meisten von ihnen auch gewürdigt wird.

Kosten.

Die Bruttokosten haben sich auf Fr. 1. 25 und die Nettokosten auf 45 Rp. per Gefangenen und per Tag belaufen. Letztere Kosten sind um 9 Rp. höher als im Vorjahr, woran hauptsächlich die Verteuerung der Lebensmittel schuld ist.

Arbeit und Verdienst.

Die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb beliefen sich auf Fr. 18,888. 36 und waren ungefähr Fr. 4200 niedriger als im Jahr 1896. Der Ausfall rührt vom Minderertrag der Tagelohnarbeiten und der Torfausbeutung her; es fehlen zu diesen Arbeiten die geeigneten Arbeitskräfte und für die Torfausbeutung war überdies die Witterung sehr ungünstig.

In den übrigen Gewerben — Schneiderei, Schuhmacherei, Holz- und Eisenarbeiten — haben sich die Einnahmen nicht viel verändert; die Korbflechterei dagegen warf ungefähr Fr. 500 weniger ab als im Jahr 1896, weil auch hier die richtigen Arbeitskräfte mangelten.

Bei der Landwirtschaft erreichten die Einnahmen die Höhe von Fr. 25,256. 75, eine Summe, mit welcher man zufrieden sein darf. Die Ernteergebnisse waren folgende:

Heu und Emd in St. Johannsen	821	Klafter,
„ Ins	330	„
Getreide „ St. Johannsen	12,710	Garben,
„ Ins	12,920	„
Kartoffeln „ St. Johannsen	2,650	Kilocentner,
„ Ins	1,680	„
Rübli „ St. Johannsen	1,230	Körbe,
„ Ins	1,140	„
Runkelrüben u. Kohlrüben „ St. Johannsen	1,940	„
„ Ins	710	„

Die Gemüse- und Obstarten gediehen reichlich.

Der Viehstand wurde wieder vermehrt und zählte Ende Jahres:

in St. Johannsen	149	Stück Rindvieh,
	11	Pferde,
	83	Schweine,
	8	Schafe,
in Ins	63	Stück Rindvieh,
	19	Schweine.

Die Viehware hat einen Inventarwert von 98,710 Franken. Zum Schlachten verkauft wurden 42 fette Schweine.

Der Milchertrag bezifferte sich in St. Johannsen

auf 199,567, in Ins auf 65,399 Liter, wovon 152,818 Liter in die Käsereien geliefert wurden. Der Erlös aus der Milch betrug Fr. 18,969; es ist dies die höchste Summe seit dem Bestehen der Anstalt.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Zucht-	Korrek-	Zwang-	Arbeits-	Total.	
	haus.	tions-	arbeits-	anstalt.	M.	W.
	W.	W.	W.	M.	M.	W.
Bestand am 1. Januar	15	34	11	135	135	60
Zuwachs: infolge Strafvollzugs	9	39	17	103	103	65
" Wiedereinbringung Entwichener	—	1	—	2	2	1
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	24	74	28	240	240	126
Abgang: infolge Strafvollendung	6	42	22	112	112	70
" Entweichung	—	2	1	4	4	3
" Krankheit	—	—	—	5	5	—
" Absterbens	—	—	—	1	1	—
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	6	44	23	122	122	73
Bestand am 31. Dezember	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	18	30	5	118	118	53
Höchster Bestand am 19. Februar					142	
" Niedrigster Bestand am 4. Januar						61
" Niedrigster Bestand am 10. August					106	
" Täglicher Durchschnittsbestand am 4. September					126	43
						50

Finanzielles Ergebnis.

	Total.		Per Gefangenen		per Tag.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Kosten:</i>						
Verwaltung	10,022.	93	56.	95	—.	15
Unterricht und Gottes-						
dienst	1,104.	91	6.	28	—.	02
Nahrung	36,544.	18	207.	63	—.	57
Verpflegung	14,538.	22	82.	60	—.	23
Mietzins	3,490.	—	19.	88	—.	05
Inventarvermehrung	14,680.	30	83.	41	—.	23
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	80,380.	54	456.	75	1.	25
<i>Verdienst:</i>						
Gewerbe	18,888.	36	107.	32	—.	29
Landwirtschaft	25,256.	75	142.	36	—.	39
Kostgelder	7,427.	40	42.	77	—.	12
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	51,572.	51	292.	45	—.	80
<i>Bilanz:</i>						
Kosten	80,380.	54	456.	75	1.	25
Verdienst	51,572.	51	292.	45	—.	80
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Kostenüberschuss	28,808.	03	164.	30	—.	45

Witzwyl.

Personelles.

Die Zahl der Angestellten hat sich um zwei Werkmeister vermehrt und beträgt jetzt 17. Die Vermehrung ist durch Anstellung eines ständigen Schmiedmeisters und Wagnermeisters verursacht. Früher waren diese Werkmeister nur im Winter abwechselungsweise in ihrem Beruf thätig; die erfolgte starke Vergrößerung des Betriebes, sowie der Be-

zug neuer Kolonien erforderten aber die unausgesetzte Thätigkeit dieser Handwerker. Über das Verhalten des Personals äussert sich die Verwaltung befriedigend.

Auch mit dem Betragen der Sträflinge ist der Verwalter zufrieden; es wurden bloss 25 Strafen verhängt. Entwichen sind sechs Sträflinge, von denen vier wieder haben eingebracht werden können.

Der Gesundheitszustand der Sträflinge war ein guter, was wohl namentlich den bedeutend günstigeren Witterungsverhältnissen des Jahres 1897 zuzuschreiben ist; auch haben sich seit Errichtung der neuen Wasserversorgung die Klagen über Diarrhöen und Koliken, welche letztere sonst häufig vorkamen und von den Leuten dem Genuss des Mooswassers zugeschrieben wurden, bedeutend verringert. Sehr oft wurde die Beobachtung gemacht, dass schwächliche Leute sich in der Anstalt in kurzer Zeit merkwürdig gekräftigt haben. Hieran ist ohne Zweifel die regelmässige Arbeit an gesunder Luft bei entsprechender Nahrung schuld.

Wie bisher hielt Herr Pfarrer Wyss in Ins alle 14 Tage Predigt und in der Zwischenzeit seelsorgerische Besprechungen. Den Sträflingen französischer Zunge hielt in verdankenswerter Weise wieder Herr Pfarrer Gross in Neuenstadt zeitweise Predigten. Herr Burekhardt-Zahn in Basel sodann verdient Dank für seine Besprechungen mit den Sträflingen, für die Placierung von Entlassenen und für die Zuwendung passenden Lesestoffs.

Kosten.

Die Bruttokosten eines Sträflings beliefen sich auf Fr. 2. 93, die Nettokosten auf 84 Rp. per Tag.

Arbeit und Verdienst.

Trotzdem im Berichtsjahr ein Schmied- und ein Wagnermeister ständig angestellt wurden, beschränkte sich der Gewerbebetrieb auf die Anfertigung von Gegenständen für die Anstalt. Um den Handwerkern in der Umgebung nicht Konkurrenz zu machen, werden keine Arbeiten auf Bestellungen von auswärts übernommen. Zu Verkaufszwecken wird immer noch einiger Torf gestochen; der meiste davon gelangt in die Brennerei und der Rest wird grösstenteils von Landwirten aus dem Kanton Waadt abgeholt.

Aus dem Betrieb der Landwirtschaft wurde eine Einnahme von Fr. 51,581.34 erzielt. Die Ernte war gross und von guter Qualität; einzig das Getreide hat etwas gefehlt. Es wurden eingeheimst:

Heu und Emd	1,365 Klafter,
Getreide	35,500 Garben,
Kartoffeln	5,500 q,
Rübli	1,100 Körbe.

Die Zunahme des Areals veranlasste die Verwaltung zur Anschaffung einer Anzahl landwirtschaftlicher Maschinen. Es braucht nur mehr das Auf- und das Abladen des Heues von Hand zu geschehen, während das Mähen, Wenden und Rechen von Maschinen besorgt wird. Dank dieser Hilfsmittel ist man in Witzwyl im stande, ohne besondere Anstrengung täglich 50—60 grosse Fuder Heu einzuführen. Der Gesamtheuvorrat war derart, dass über 100 Stück Grossvieh mehr, als vorhanden sind, hätten durchgewintert werden können. Die Verwaltung hat sich deshalb immer bestrebt, den Viehstand möglichst schnell zu vermehren. Zur Unterbringung des Viehes sind aber nicht genügende Stallungen vorhanden, so dass in allernächster Zeit noch mehr solche erstellt werden sollten. Der Viehstand zählte am Jahreschluss 255 Stück Rindvieh, 28 Pferde, 67 Schweine und 330 Schafe; der Inventarwert desselben beläuft sich auf Fr. 101,285.50.

Da sich die im Jahr 1896 angekauften Fohlen der Kaltblutrassse in vielversprechender Weise entwickelt haben und schon im Alter von 18 Monaten als Zugtiere verwendet werden durften, wurden im Herbst 1897 wieder eine Anzahl — 14 Stutenfohlen und 1 Hengstfohlen — in Belgien angekauft. Die Verwaltung gedenkt, im Verlaufe der Zeit in Witzwyl eine grössere Zucht von Pferden der Kaltblutrassse einzuführen, um den Betrieb möglichst vielseitig zu gestalten und mit den Einnahmen nicht nur von einem Betriebszweig abhängig zu sein.

Die Schweinezucht gestaltete sich vorteilhaft; die Schafzucht warf einen geringern Ertrag ab als im Vorjahr, weil infolge der etwas gedrückten Preise weniger Schafe verkauft wurden als bisher.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

Bestand am 1. Januar	77
Zuwachs	141
	<hr/>
	218
Abgang	131
	<hr/>
Bestand am 31. Dezember	87
Täglicher Durchschnittsbestand	<u>80</u>

Finanzielles Ergebnis.

	Total		Per Gefangenen	
	Fr.	Rp.	per Jahr	per Tag
<i>Kosten:</i>				
Verwaltung	8,619.	06	107. 73	— . 29
Unterricht und Gottes-				
dienst	543.	90	6. 80	— . 02
Nahrung	19,138.	90	239. 24	— . 65
Verpflegung	5,950.	20	74. 38	— . 20
Mietzins	11,976.	70	149. 71	— . 41
Inventarvermehrung	39,706.	35	496. 33	1. 36
	<hr/>		<hr/>	<hr/>
	85,935.	11	1074. 19	2. 93
<i>Verdienst:</i>				
Gewerbe	9,384.	—	117. 30	— . 32
Landwirtschaft	51,581.	34	644. 77	1. 77
	<hr/>		<hr/>	<hr/>
	60,965.	34	762. 07	2. 09
<i>Bilanz:</i>				
Kosten	85,935.	11	1074. 19	2. 93
Verdienst	60,965.	34	762. 07	2. 09
	<hr/>		<hr/>	<hr/>
Kostenüberschuss	24,969.	77	312. 12	— . 84

Bezirksgefängnisse.

Das neue Gefängnis in Interlaken ist gegen das Ende des Berichtsjahres vollendet und bezogen worden. Dasselbe enthält 13 Zellen, von denen 12 genügenden Raum für zwei Betten bieten und eine zur Aufnahme mehrerer Personen eingerichtet ist.

Der Bau des neuen Bezirksgefängnisses in Bern sodann ist so weit gefördert worden, dass dasselbe im Jahr 1898 bezogen werden kann.

Sämtliche Gefängnisse wurden durch den Gefängnisinspektor besucht, und es spricht sich derselbe in seinen Inspektionsberichten über die Behandlung und Verpflegung der Gefangenen durch die Gefängniswärter durchweg lobend aus. Infolge seiner Anträge wurden von uns fast für alle Gefängnisse kleinere oder grössere Lieferungen neuer Gefängnis-effekten bewilligt.

Bestand und Mutation der Gefangenen in den Bezirksgefängnissen im Jahr 1897:

Bestand am 1. Januar	364
Zuwachs (worunter 3389 Untersuchungs-	
gefängene)	13,320
	<hr/>
	13,584
Abgang (worunter 3404 Untersuchungs-	
gefängene)	13,241
	<hr/>
Bestand am 31. Dezember (worunter 143	
Untersuchungsgefängene)	343

Strafvollzug.

Der Stand des Vollzugs der Freiheitsstrafen ist folgender:

Assisenbezirke.	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urteile.
I. Oberland.				
Frutigen	7	5	2	4
Interlaken	115	109	6	16
Konolfingen	102	102	—	3
Nieder-Simmenthal	65	65	—	1
Ober-Simmenthal	16	14	2	6
Oberhasle	26	15	11	19
Saanen	11	6	5	5
Thun	201	188	13	21
	543	504	39	75
II. Mittelland.				
Bern	966	901	65	176
Schwarzenburg	65	58	7	12
Seftigen	50	46	4	7
	1081	1005	76	195
III. Emmenthal.				
Aarwangen	110	105	5	17
Burgdorf	134	128	6	15
Signau	56	54	2	4
Trachselwald	97	91	6	10
Wangen	138	130	8	25
	535	508	27	71
IV. Seeland.				
Aarberg	64	61	3	8
Biel	354	325	29	51
Büren	23	17	6	9
Erlach	39	32	7	15
Fraubrunnen	69	68	1	7
Laupen	48	46	2	4
Nidau	147	131	16	33
	744	680	64	127
V. Jura.				
Courtelay	313	290	23	23
Delsberg	142	137	5	5
Freibergen	92	89	3	7
Laufen	82	78	4	5
Münster	256	252	4	4
Neuenstadt	22	22	—	4
Pruntrut	293	260	33	64
	1200	1128	72	112
Zusammenstellung.				
I. Oberland	543	504	39	75
II. Mittelland	1081	1005	76	195
III. Emmenthal	535	508	27	71
IV. Seeland	744	680	64	127
V. Jura	1200	1128	72	112
Total	4103	3825	278	580

Die Zahl der den Regierungsstatthalterämtern zur Vollziehung überwiesenen, auf Freiheitsstrafen lautenden Urteile war etwas grösser als im Vorjahr, und zwar wiesen die Amtsbezirke Bern und Pruntrut die grösste Vermehrung auf. Die Vollziehung der Urteile geschieht im allgemeinen ordnungsmässig; sie wird zwar nicht selten dadurch verzögert, dass die Urteilsauszüge den Regierungsstatthaltern seitens der Gerichtsschreiber erst nach kürzerer oder längerer Verspätung zugestellt werden.

In betreff des Vollzugs der auf Geldbussen lautenden Urteile verweisen wir auf den Bericht der Finanzdirektion.

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 159 Gesuche um Nachlass von Zuchthaus-, Korrekthaus-, Einzelhaft-, Gefängnis- und Verweisungsstrafen, sowie von Bussen behandelt, 120 durch den Grossen Rat, 39 durch den Regierungsrat. In 55 Fällen gewährte der Grosse Rat einen Nachlass, in 64 Fällen wies er das Gesuch ab. Von den durch den Regierungsrat behandelten Gesuchen wurden 15 in entsprechendem, 24 in abweisendem Sinne erledigt. In 1 Fall wandelte der Grosse Rat die dreissigtägige Einzelhaftstrafe in eine Geldbusse von Fr. 100 um.

Den Nachlass des letzten Zwölftels der Strafzeit gewährte die Polizeidirektion 79 Sträflingen.

Es langten hin und wieder Gesuche um Nachlass von Bussen ein, welche in Anwendung eines fiskalischen oder polizeilichen Bundesgesetzes verhängt wurden. In Gesuche dieser Art können aber die kantonalen Behörden nicht eintreten, weil ihnen hierzu die Kompetenz mangelt. Das Bundesgesetz vom 30. Juli 1849 betreffend das Verfahren bei Übertretungen von fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetzen bestimmt nämlich ausdrücklich, dass die Kantonalbehörden in den durch jenes Gesetz vorgesehenen Fällen weder Busse, noch Kosten, noch Gefängnisstrafe nachlassen können. In Übereinstimmung damit haben denn auch die Bundesbehörden in der Anwendung des Begnadigungsrechtes stets den Grundsatz festgehalten, dass sie zum Entscheid über Begnadigungsgesuche ausschliesslich zuständig sind in Fällen, wo die Verurteilung auf Grund eines Bundesgesetzes, sei es durch eidgenössische, sei es durch die kantonalen Gerichte, stattgefunden hat, und zwar auch dann, wenn durch das betreffende Bundesgesetz die Gerichtsbarkeit ausdrücklich den kantonalen Gerichten zugewiesen ist.

Eisenbahnangelegenheiten.

Dem schweiz. Eisenbahndepartement übermittelten wir die Untersuchungsakten über 50 Eisenbahnunfälle verschiedener Art, die sich im eigentlichen Bahnbetrieb ereignet hatten, sowie über 10 Fälle von fahrlässiger oder leichtsinniger und über 2 Fälle von absichtlicher Eisenbahngefährdung.

In 9 Fällen von Eisenbahngefährdung übertrug der Bundesrat die Untersuchung und Beurteilung der Sache den bernischen Gerichten; in 3 Fällen

beschloss er, der Angelegenheit keine weitere Folge zu geben, weil den Beteiligten kein strafbares Verschulden vorgeworfen werden konnte. Im einen Fall von böswilliger Eisenbahngefährdung ist die Thäterschaft bis jetzt unbekannt geblieben; im andern Fall hat das Gericht die Thäter bloss der Übertretung des Bahnpolizeigesetzes schuldig erklärt und dieselben mit Busse bestraft.

Fremdenpolizei.

Nach Prüfung der vorgelegten Legitimationschriften hat die Polizeidirektion an 752 Schweizerbürger und 358 Ausländer neue Niederlassungsbewilligungen erteilt. Ferner wurde eine bedeutende Anzahl älterer Niederlassungsbewilligungen erneuert oder auf eine andere Gemeinde umgeändert, und für 125 Personen, welche sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern aufhalten, wurden Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt. An 24 Ausländer sodann, welche nicht im Besitze regelmässiger Ausweischriften waren, wurden Toleranzbewilligungen erteilt.

Die Erneuerung der Niederlassungsbewilligungen, sowie die Revision der Legitimationschriften für Landesfremde wurde mit Sorgfalt vorgenommen; das Augenmerk musste hauptsächlich auf die Erneuerung der ausgelaufenen Ausweischriften gerichtet werden, weil diese meistens nur periodische Gültigkeit haben.

Wieder haben wir gegenüber einer Anzahl schriftenloser Personen die Ausweisung aus dem bernischen Gebiete verfügt, ebenso gegenüber den aus den Strafanstalten entlassenen Kantonsfremden und Ausländern, soweit bei den erstern nach den Bestimmungen der Bundesverfassung die Ausweisung zulässig war. Einem von der italienischen Gesandtschaft in Bern anlässlich eines Specialfalles gestellten Antrage Folge gebend haben wir grundsätzlich beschlossen, dass in den Fällen, wo ein italienischer Familienvater, dessen Angehörige sich ebenfalls auf hiesigem Gebiete befinden, gerichtlich verwiesen wird, nicht nur das Familienhaupt selbst, sondern auch dessen Angehörige heimgeschafft werden sollen, sofern anzunehmen ist, dass diese nicht im stande seien, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verschaffen. Wir haben die Regierungsstatthalter durch Kreisschreiben vom 13. Oktober 1897 angewiesen, vorkommenden Falles soweit thunlich in diesem Sinne zu verfahren.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Requisite aufgenommen worden:

- 7 Angehörige anderer Kantone,
- 24 „ des Deutschen Reiches,
- 10 Franzosen,
- 1 Oesterreicher,
- 1 Italiener,
- 1 Holländer,
- 2 Russen,
- 2 Nordamerikaner,

im ganzen mit Inbegriff der Frauen und Kinder 179 Personen.

Bisher wurde, zwar nur in vereinzelt Fällen, das bernische Landrecht auch solchen Personen erteilt, welche ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hatten. In Zukunft dürfte die Naturalisation solcher Personen noch seltener werden und nur nach der sorgfältigsten Prüfung der Verhältnisse der Bewerber erfolgen. Nach Mitgabe des neuen Armengesetzes nämlich würden diese Personen im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit nicht ihrer neuen Heimatgemeinde, sondern dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zufallen. Dass aber der Staat ein derartiges Risiko zu tragen hätte, während die Gemeinde die Einbürgerungssumme beziehen würde, wäre unbillig.

Civilstandswesen.

Der Bestand und die Umschreibung der Civilstandskreise haben sich im Berichtsjahr nicht verändert. Die infolge Ablaufs der Amtsdauer oder aus andern Gründen nötig gewordenen Civilstandsbeamtenwahlen sind alle vom Regierungsrat bestätigt worden, da die Qualifikation der Gewählten nirgends Anlass geboten hat, die Wahl zu beanstanden. Die Inspektion der Civilstandsämter fand in gewohnter Weise durch die Regierungsstatthalter statt und stellte fest, dass sowohl die Führung der Civilstandsregister als die übrige Amtsführung der Civilstandsbeamten im allgemeinen eine befriedigende ist. Zwar kam die Aufsichtsbehörde auch wieder in den Fall, Disciplinarverfügungen gegen fehlbare Beamte treffen zu müssen. Gegen einen Beamten, der sich grober Pflichtvernachlässigung schuldig gemacht hatte, wurde auf dem Strafwege eingeschritten und überdies wurde derselbe zur Demission veranlasst.

Die Prüfung der Nachweise über im Ausland geschlossene Ehen und vorgekommene Geburts- und Sterbefälle, deren Eintragung in die herwärtigen Register verlangt wurde, nahm unsere Thätigkeit fortgesetzt in Anspruch; in vielen Fällen mussten die vorgelegten Nachweise als ungenügend zurückgewiesen werden.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde von uns in 164 Fällen erteilt. Sodann stellten wir 43 Bernern, welche im Deutschen Reiche sich verhehelichen wollten, die nach der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Deutschland vom 4. Juni 1886 hierzu erforderliche Bescheinigung aus.

Eine in Frankreich aus erster Ehe von Tisch und Bett getrennte Französin hatte die Staatsangehörigkeit in Sachsen-Weimar erworben und daselbst die definitive Scheidung ihrer Ehe erwirkt; hierauf wurde sie im Jahr 1882 in Gsteig mit einem in Bern naturalisierten Franzosen getraut. Diese Ehegatten suchten nun, da die Anerkennung ihrer Ehe in Frankreich auf Schwierigkeiten stiess, im Berichtsjahr nach dem Tode des ersten Ehemannes der Frau um die Bewilligung nach, sich in der Schweiz zum zweitenmal verkünden und trauen lassen zu dürfen. Mit Rücksicht auf die Zweifel in die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Verfahrens unterbreiteten wir die Angelegenheit dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement, welches dann in Anbetracht

der besondern Verhältnisse des Falles unter gewissen Kautelen die nachgesuchte Bewilligung erteilte.

Ein schweizerischer Heimatloser, Peter Meyer, geboren in Gerenzano (Italien) im Jahr 1856, hatte die Verkündung seines Ehevorhabens mit einer in Bern wohnsitzberechtigten Witwe Ammann von Rüscheegg angebeht. Dieses Begehren wurde aber abgelehnt, da die bernischen Behörden nicht verpflichtet zu sein glaubten, zu dem beabsichtigten Eheabschluss Hand zu bieten, weil die Ehe nicht diejenigen rechtlichen Folgen haben würde, welche in Art. 54, Absatz 4, der Bundesverfassung mit dem Abschluss der Ehe verknüpft sind (Erwerbung des Heimatrechtes des Mannes seitens der Frau). Gegen den Entschluss des Regierungsrates, an welchen die genannten Brautleute sich ebenfalls erfolglos gewandt hatten, ergriffen die letztern den Rekurs an das Bundesgericht, welches denselben begründet erklärte und die Regierung von Bern einlud, die beabsichtigte Verhehelichung der Rekurrenten zu gestatten. Infolge dieses Erkenntnisses sind die bernischen Behörden der Verantwortlichkeit für die Folgen, welche auf Grund des Heimatlosengesetzes allfällig ihnen zur Last hätten gelegt werden können, enthoben. Das Erkenntnis hat sodann auch einen klaren Rechtszustand geschaffen, indem darin ausgesprochen ist, dass, wenn auch vorläufig noch die in Art. 54 der Bundesverfassung vorgesehene Folge des Eheabschlusses nicht eintreten könne und Frau Ammann zunächst noch Bürgerin von Rüscheegg bleibe, doch jedenfalls dieses Verhältnis nicht in alle Zukunft fortdauern und seine Wirkung ausüben werde; vielmehr werde, sobald die Einbürgerung des Ehemannes, die nach gesetzlicher Vorschrift erfolgen müsse, stattgefunden habe, der abnormale Zustand sein Ende finden und jener Art. 54 in seine volle Wirksamkeit treten. — Die Verhehelichung der genannten Personen hat seither stattgefunden.

Mit der Berichtigung fehlerhafter Registereintragungen hatten wir uns wieder vielfach zu befassen. Gegen einen herumziehenden Ehemann, welcher ein mit einer andern Weibsperson als seiner Ehefrau erzeugtes Kind als von der letztern geboren in das Geburtsregister hatte eintragen lassen, wurde Strafuntersuchung angeordnet.

In 6 Fällen bewilligte der Regierungsrat die Aenderung des Familiennamens, und in 2 Fällen gestattete er die nachträgliche Beifügung von weitem Vornamen im Geburtseintrag.

Anlässlich der mit der Feier des hundertjährigen Geburtstages des bernischen Volksschriftstellers Jeremias Gotthelf — Albert Bitz — verbundenen Ausstellung von Erinnerungsgegenständen gab der Regierungsrat die Erlaubnis, auch die vom Verewigten seiner Zeit in der Eigenschaft als Ortspfarrer geführten Personenstandsregister vorübergehend im bernischen Landesmuseum aufzulegen.

Auswanderungswesen.

Im Jahr 1897 sind nach der vom eidg. Auswanderungsbureau auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellung 470 Personen (1896 637) aus dem Kanton

Bern nach überseeischen Ländern ausgewandert. Von denselben waren 341 Kantonsangehörige, 36 Schweizerbürger anderer Kantone und 93 Ausländer. Aus andern Kantonen wanderten überdies 64 Berner aus. Bei den aus dem Kanton Bern Ausgewanderten war das Reiseziel: Nordamerika bei 423, Argentinien bei 33, Uruguay bei 4, Australien und Afrika bei je 3, Brasilien und Asien bei je 2 Personen.

Auf Jahresschluss bestanden im Kanton Bern eine Auswanderungsagentur und 31 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Der in unserm letztjährigen Bericht erwähnte Rekurs des Leo Gröner gegen den Entscheid des Bundesrates, betreffend freiwillige Versteigerung gebrannter Wasser, ist durch Beschluss der Bundesversammlung abgewiesen worden.

Der Vertrieb von Prämienlosen bezw. das Aufsuchen von Haus zu Haus von Abnehmern solcher Wertschriften fällt unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen, bezw. des Hausierhandels im Sinne von § 3, Ziffer 1, litt. a, des Gesetzes über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und würde folglich den Besitz eines Hausierpatentes erfordern. Von der ihm in Art. 7 des citierten Gesetzes eingeräumten Befugnis, solche Hausiergewerbe gänzlich zu untersagen, deren Betrieb im allgemeinen in Bettel, Prellerei und Belästigung des Publikums ausartet oder der Volkssitte widerspricht, Gebrauch machend, erkannte aber der Regierungsrat anlässlich eines Specialfalles, es seien im Interesse der Volkswohlfahrt grundsätzlich keine Patente für den hausiermässigen Vertrieb von Prämienlosen zu erteilen, und gleichzeitig wies er die Polizeidirektion an, einem Agenten A. J. in St. Immer das nachgesuchte Patent nicht zu verabfolgen. Gegen diese Verfügung beschwerte sich A. J. beim Bundesrat, welcher jedoch den Rekurs abwies, indem er fand, die Anwendung jener Gesetzesbestimmung auf den vorliegenden Fall sei zulässig, da das Feilbieten solcher Wertpapiere unerfahrene Personen durch die Hoffnung auf mühelosen Gewinn leicht zu sehr unvortheilhaften Geldanlagen verleite.

Die Wirkungen der neuen Vollziehungsverordnung zum Hausiergesetz, welche die Minimaldauer der Patente auf drei Monate festsetzt und das Maximum der monatlichen Gebühr für das Umhertragen oder Umherführen von Waren in den Strassen oder in den Häusern auf Fr. 200 erhöhte, machten sich im Berichtsjahr recht bemerkbar. Infolge der erschwerenden Vorschriften haben viele Hausierer auf die Ausübung ihres Gewerbes im herwärtigen Kanton verzichtet, und es sind im Jahr 1897 nur 4908 Patente erteilt bezw. erneuert worden gegenüber 9191 im Jahr 1896. Nichtsdestoweniger war der Ertrag der Patentgebühren noch um ein geringes höher als im Vorjahr; er belief sich nämlich auf Fr. 76,199. 80 gegenüber Fr. 75,964. 15 im Jahr 1896 und überstieg die im Voranschlag vorgesehene Einnahme um Fr. 11,199. 80.

Aus dem Ertrag der Patenttaxen der Handelsreisenden bezog der Kanton Bern von der Bundes-

kasse Fr. 47,602 oder Fr. 6604. 60 mehr als im Jahr 1896 und Fr. 7602 mehr, als der Voranschlag vorgesehen hatte.

Stellenvermittlungswesen.

Einem Wunsche des Berner Kantonalkomitees des Internationalen Vereins der Freundinnen junger Mädchen entsprechend, haben wir mittelst eines in den Amtsanzeigern veröffentlichten Kreisschreibens an die Regierungsstatthalter die Gemeindebehörden, Eltern, Vormünder u. s. w. eingeladen, dahin zu wirken, dass junge Mädchen, welche auswärtig in einen Dienstplatz oder in ein Anstellungsverhältnis zu treten beabsichtigen, veranlasst werden möchten, jeweilen vor Annahme der betreffenden Stelle sich an eine der Vertrauenspersonen des Vereins zu wenden, um sich über die Empfehlbarkeit der Familie und der Anstellung zu erkundigen, in welche das Mädchen treten würde. Diese Vertrauenspersonen — deren Namen wir bekannt gegeben haben — ziehen die gewünschten Erkundigungen ein und teilen deren Ergebnis den Interessenten ohne Kosten mit.

Die Frage, ob ein Stellenvermittler, der seinen Wohnsitz nicht in einem der dem Konkordat von 1875 beigetretenen Kantone hat, in einer bernischen Zeitung geschäftliche Inserate erlassen dürfe, haben wir bejaht; denn es besteht keine Vorschrift, welche dem Stellenvermittler dies verbieten würde.

Auf Ende des Jahres bestanden im Kanton Bern 32 Stellenvermittlungsbureaux.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Es wurden von uns 116 Spielbewilligungen erteilt, wovon eine für einen Billard-Matsch, die übrigen für Kegelschieben. Die Gebühren für die Bewilligungen beliefen sich auf Fr. 2709. 40.

Die Gesuche um Gestattung von Verlosungen langten wieder in grösserer Anzahl ein und wurden fast ausnahmslos in entsprechendem Sinne erledigt. Die Verlosungssummen waren meistens niedrig; die höchste bezifferte sich auf Fr. 8000 und betraf eine vom gemeinnützigen Verein von Interlaken veranstaltete Lotterie.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf 34, die von auswärtig eingelangten Auslieferungsbegehren auf 38.

Von den hierseitigen Begehren gingen 25 an andere Kantone, 5 an Deutschland, 3 an Frankreich, 1 an Luxemburg. Hiervon wurde die Auslieferung in 18 Fällen bewilligt; in 6 Fällen übernahm der Niederlassungskanton die Bestrafung des Angeschuldigten; in 3 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt; in 1 Fall wurde auf die Auslieferung verzichtet und in 2 Fällen dieselbe abgelehnt, weil nach der Gesetzgebung des requirierten Kantons bezw.

Staates die Strafverfolgung verjährt war. 4 Fälle sind noch pendent.

Im weitem wurde in 5 Fällen bei auswärtigen Staaten die strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen verlangt, welche im Kanton Bern strafbare Handlungen begangen und sich in ihre Heimat geflüchtet hatten. In der Mehrzahl der Fälle waren diese Gesuche von Erfolg begleitet.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 30 aus andern Kantonen, 7 aus Deutschland, 1 aus Italien. Hiervon wurde die Auslieferung in 33 Fällen bewilligt, in 1 Fall die herwärtige Bestrafung des Angeschuldigten und in einem andern Fall die Vollziehung des ausserkantonalen Strafurteils übernommen; in 3 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt.

Ausserdem sind aus Frankreich und Deutschland drei Begehren eingelangt um strafrechtliche Verfolgung von hiesigen Angehörigen, welche dort sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht hatten. In allen drei Fällen erfolgte die Bestrafung der Angeschuldigten.

Einem Wunsche des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Folge gebend, haben wir mittelst Kreisschreiben vom 2. März 1897 die Polizei- und Gerichtsbehörden eingeladen, in den an französische Gerichts- oder Verwaltungsbehörden zu richtenden direkten Begehren um provisorische Verhaftung eines Verfolgten jeweilen den Familien- und die Vornamen, das genaue Signalement desselben und die Natur der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung anzugeben, sowie die Erklärung beizufügen, dass ein

Haftbefehl bestehe, von welcher Amtsstelle derselbe erlassen sei und wo diese ihren Sitz habe.

Vermischte Geschäfte.

Die Fälle von Heimschaffungen verlassener Kinder, Geisteskranker und solcher Personen, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfielen, waren weniger zahlreich als in den letzten Jahren. Eine längere Korrespondenz verursachte einzig die Heimschaffung eines geisteskranken Russen; statt bis an die russische Grenze hatten wir denselben nur bis Lindau an die bayerische Grenze bringen zu lassen, da die russische Gesandtschaft in München für seine Weiterbeförderung nach Russland gesorgt hatte.

Die Frage eines Gerichtspräsidenten, ob die nach Art. 83, zweiter Absatz, des Strafverfahrens bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen und geringern Misshandlungen vom Kläger als Sicherheit zu leistende Geldhinterlage oder Bürgschaft auch für solche Fälle hafte, wo der Angeschuldigte zu den Kosten des Staates verurteilt wird, dieselben aber wegen Zahlungsunfähigkeit nicht bezahlen kann, haben wir in verneinendem Sinn beantwortet, von der Erwägung ausgehend, dass die Sicherheit nur für den Fall der Unbegründetheit der Klage bezw. der Verurteilung des Klägers zu den Staatskosten hafte.

Bern, im Juli 1898.

Der Polizeidirektor:

Joliat.

